

HKI-Satzung

- verabschiedet auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Juni 2005 -

Artikel 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. ist ein Zusammenschluss von Herstellern von Heiz- und Kochgeräten für häusliche und gewerbliche Zwecke sowie von Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen für Großküchen (Betreuungsbereich).

Der Industrieverband ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

2. Der Industrieverband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben des Industrieverbandes

1. Der Industrieverband hat die gemeinsamen Interessen der Hersteller von Heiz- und Kochgeräten einschließlich nichtthermischer Geräte für Großküchen zu fördern, sie bei den Behörden und Verwaltungsinstitutionen zu vertreten und seine Mitglieder in allen allgemein wirtschaftlichen und technischen Fragen zu unterstützen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Industrieverbandes kann sein, wer Geräte aus dem Betreuungsbereich des Industrieverbandes herstellt. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat auf Empfehlung einer HKI-Fachabteilung.

Der Antrag, ordentliches Mitglied des Industrieverbandes zu werden, muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Industrieverbandes eingereicht werden. Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu geben, die notwendig sind, um über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag der jeweiligen Fachabteilung. Bei Ablehnung des Gesuchs auf ordentliche Mitgliedschaft hat der Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung des Industrieverbandes.

Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme des Industrieverbandes in allen fachlichen Fragen sowie aller seiner Einrichtungen.

Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet, die gemeinschaftlichen Zwecke des Industrieverbandes zu fördern, den Industrieverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Industrieverbandes und seiner Organe auszuführen und die für die Durchführung der Aufgaben des Industrieverbandes und seiner Gliederung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Gruppen, Einrichtungen, Organisationen, Verbände sowie natürliche Personen und Unternehmen mit sachlichem Zusammenhang zum Betreuungsbereich des HKI-Verbandes können einem Fachverband im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliedschaft beitreten.

Die außerordentliche Mitgliedschaft dient der ideellen und gegebenenfalls finanziellen Unterstützung des HKI-Verbandes bei der Wahrnehmung seines in Artikel 2 genannten Zwecks und der dort genannten Aufgaben.

Voraussetzung für die Aufnahme im HKI-Verband ist es, dass kein Widerspruch zu Artikel 2 besteht und dass der genannte Zweck und die genannten Aufgaben nachhaltig und im vollen Umfang unterstützt werden.

Alle außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die außerordentliche Mitgliedschaft begründet keine Stimmrechte in den Fachverbänden und dem HKI-Verband und beschränkt sich auf den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Teilnahme an der Ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Teilnahme an anderen Zusammenkünften/Versammlungen des HKI-Verbandes und seiner Untergruppen/Ausschüsse oder sonstiger Gremien ist mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums möglich.

Der Antrag, außerordentliches Mitglied des Industrieverbandes zu werden, muß schriftlich bei der Geschäftsstelle des Industrieverbandes eingereicht werden. Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu geben, die notwendig sind, um über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbandes oder einer entsprechenden Interessengemeinschaft nach Artikel 9.

Die Höhe der Zuwendungen im Rahmen der außerordentlichen Mitgliedschaft zum HKI-Verband ist vom HKI-Hauptgeschäftsführer in Absprache mit dem Präsidenten des HKI-Verbandes im Einzelfall mit dem außerordentlichen Mitglied zu vereinbaren.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Liquidation eines Unternehmens oder Auflösung einer Gruppe
 - b) durch Kündigung

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist ausgesprochen werden.
 - c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen

 - aa) bei grober Verletzung der Satzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen
 - bb) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsrat des Industrieverbandes. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung des Industrieverbandes, die endgültig entscheidet.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen bis zum Ausscheiden entstanden Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Etwaige Ansprüche an den Verband erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Personen, die innerhalb des Industrieverbandes hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Präsidenten des Industrieverbandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Artikel 4

Organe und Einrichtungen des Industrieverbandes

Die Organe des Industrieverbandes sind:

- a) der Präsident des Industrieverbandes
- b) das Präsidium des Industrieverbandes
- c) der Verwaltungsrat des Industrieverbandes
- d) die Mitgliederversammlung des Industrieverbandes

Weitere Einrichtungen sind:

- e) die Fachverbände des Industrieverbandes
- f) die Fachabteilungen, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften
- g) die Sachausschüsse
- h) die Interessengemeinschaften

Artikel 5

Der Präsident

1. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Präsidenten erfolgt mit einfacher Mehrheit grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann von Fall zu Fall die Wahl durch Akklamation beschließen. Der Präsident bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
2. Der Präsident des Industrieverbandes ist dessen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, im Falle der Verhinderung ein Vizepräsident. Er hat die Innehaltung dieser Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Industrieverbandes zu überwachen. Gegen die Beschlüsse der Fachverbände, Interessengemeinschaften, Fachabteilungen, Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Sachausschüsse steht ihm ein Einspruchsrecht zu.

Artikel 6

Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden der Fachverbände, dem Vorsitzenden der Finanzkommission und einem Vorsitzenden der technischen Ausschüsse. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten.
2. Der Präsident kann dem Verwaltungsrat die Zuwahl weiterer Persönlichkeiten in das Präsidium vorschlagen, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Präsidium berät und unterstützt den Präsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe des Industrieverbandes.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den Vorsitzenden der Fachabteilungen
 - c) den Vorsitzenden der Sachausschüsse gem. Art. 11 Abs. 2
 - d) den von der Mitgliederversammlung zugewählten Mitgliedern.

Die Zuwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Industrieverbandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der zugewählten Mitglieder soll 10 nicht überschreiten. Die Wahl soll möglichst so getroffen werden, dass in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates die fachlichen und regionalen Interessen sowie die verschiedenen Betriebsgrößen angemessen vertreten sind.

In den Verwaltungsrat können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer oder leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen zugewählt werden.

2. Der Präsident des Industrieverbandes kann Persönlichkeiten, die nicht zum Verwaltungsrat gehören, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen lassen, in Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat.
3. Dem Verwaltungsrat obliegt die Leitung des Industrieverbandes nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zuwahlen zum Präsidium, die Zustimmung zur Bildung von Interessengemeinschaften, die Wahl der Geschäftsführer, die Entscheidung über sonstige, außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsbetriebes liegende Rechtsgeschäfte und die Beratung des Präsidenten. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Zugehörigkeit des Industrieverbandes zu einem übergeordneten Verband.
4. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist.
5. Die Einladung zu Verwaltungsratssitzungen soll 14 Tage vor dem Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Artikel 8

Mitgliederversammlung des Industrieverbandes

1. Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder des HKI-Verbandes an.
2. Der Mitgliederversammlung des Industrieverbandes obliegen:
 - a) die Wahl des Präsidenten des Industrieverbandes
 - b) die Zuwahl zum Verwaltungsrat
 - c) die Wahl der Finanzkommission
 - d) die Entscheidung über Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmege-suches und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) die Genehmigung des Jahresetats
 - f) die Festsetzung des Beitrages bzw. der Kostenumlagen
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Präsidiums, des Ver-waltungsrates, der Finanzkommission und der Geschäftsführung
 - h) die Einsetzung von Fachverbänden
 - i) die Bildung von Sachausschüssen und Wahl von Vertretern für besondere Aufgaben
 - j) die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung
 - k) die Beauftragung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers für die Prü-fung der Jahresrechnung
 - l) die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - m) die Behandlung aller sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeu-tung und der Fragen, die der Präsident der Mitgliederversammlung zur Ent-scheidung unterbreitet.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Laufe des Geschäfts-jahres stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere Mitgliederver-sammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder des Industrieverbandes oder der Mehrheit des Verwaltungsrates oder einem Fachverband verlangt wird oder wenn der Präsident es für erforderlich hält.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss jedem ordentlichen und außer-ordentlichen Mitglied mindestens 14 Tage (Absendetag) vor dem Sitzungster-min schriftlich (per Post, Fax oder auch auf elektronischem Wege) unter Beifü-gung der Tagesordnung zugestellt werden. In besonders dringenden Fällen kann ausnahmsweise mit kürzerer Frist eingeladen werden, sofern alle Beteilig-ten damit einverstanden sind.

5. Weitere Punkte, die Mitglieder vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünschen, müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung an die Geschäftsstelle schriftlich (per Post, Fax oder auch auf elektronischem Wege) eingereicht werden.
6. Ein Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur behandelt, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder einverstanden ist.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied darf mit schriftlicher Vollmacht andere vertreten, aber nicht mehr als 3 weitere Stimmen auf sich vereinigen. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Schriftliche Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung sind in allen Fällen zulässig, soweit nicht von einem ordentlichen Mitglied die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verlangt wird.
8. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Industrieverbandes beabsichtigen, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben werden. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben.
10. Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 9

Fachverbände und Interessengemeinschaften

1. Zur Wahrnehmung spezieller Interessen im Rahmen des allgemeinen Verbandszweckes können sich die ordentlichen Mitglieder zu rechtlich unselbständigen Fachverbänden zusammenschließen.

Zur Wahrnehmung spezieller Interessen im Rahmen des allgemeinen Verbandszweckes können sich die außerordentlichen Mitglieder zu rechtlich unselbständigen Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Die Bildung einer Interessengemeinschaft bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates sowie der Fachverbände.

2. Fachverbände bestehen für:

a) Großkücheneinrichtungen

b) Heiz- und Kochgeräte

Für die Mitgliederversammlungen der Fachverbände und der Interessengemeinschaften, die Wahl ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, finden die Vorschriften des Industrieverbandes entsprechende Anwendung.

3. Die Vorsitzenden der Fachverbände berichten über die Arbeiten in den Sitzungen des Verwaltungsrates und den Mitgliederversammlungen des Industrieverbandes.

4. Zu den Mitgliederversammlungen der Fachverbände sind der Präsident und der Hauptgeschäftsführer des Industrieverbandes einzuladen. Sie erhalten die Rundschreiben und die Sitzungsniederschriften der Fachverbände zugestellt.

5. Zu den Mitgliederversammlungen der Interessengemeinschaften ist der Hauptgeschäftsführer des Industrieverbandes einzuladen. Er erhält die Rundschreiben und die Sitzungsniederschriften der Interessengemeinschaften zugestellt.

Artikel 10

Fachabteilungen, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften

1. In den Fachabteilungen sind die Hersteller der einzelnen Gerätegruppen zusammengeschlossen. Ihnen obliegt die Behandlung aller ausschließlich für den Bereich dieser Gruppen sich ergebenden Fragen.

2. Die Einsetzung von Fachabteilungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachverbände. Die Fachabteilungen können bei Bedarf entsprechende Untergruppen (Fachgruppen) als Arbeitsgemeinschaften bilden.

3. Für die Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften, die Wahl ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden finden die Vorschriften des Industrieverbandes entsprechende Anwendung.

4. Zu den Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften sind der Präsident und der Hauptgeschäftsführer des Industrieverbandes sowie eventuelle Ehrenmitglieder einzuladen. Sie erhalten die

Rundschreiben und die Sitzungsniederschriften der Fachabteilungen und Arbeitsgemeinschaften laufend zugestellt.

Artikel 11

Sachausschüsse

1. Zur Durchführung besonderer allgemeiner Sachaufgaben kann die Mitgliederversammlung nach Bedarf ständige oder für bestimmte Zwecke einzusetzende Sachausschüsse bilden.
2. Ausschüsse gibt es für:
 - a) Technik
 - b) Wirtschaft
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden der Sachausschüsse und ihre Mitglieder jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Sachausschüsse haben beratende Aufgaben.
4. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse berichten über die Arbeiten in den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung des Industrieverbandes.
5. Der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer des Industrieverbandes werden zu den Sitzungen der Sachausschüsse eingeladen, sie erhalten Rundschreiben und Niederschriften über die Sitzungen zugestellt.

Artikel 12

Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Industrieverband eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Hauptgeschäftsführers. Für spezielle Sachgebiete können weitere Geschäftsführer bestellt werden.
2. Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden durch den Präsidenten des Industrieverbandes entsprechend der vom Verwaltungsrat getroffenen Wahl bestellt. Sie führen die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Präsidenten des Industrieverbandes.

3. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitgliedsfirmen geheimzuhalten.
Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die Angestellten der Geschäftsführung und ist wirksam auch gegenüber den Organen des Industrieverbandes, sie bleibt bestehen auch bei Ausscheiden eines Geschäftsführers oder Angestellten.
4. Das zur Erledigung der Geschäfte benötigte Personal wird vom Hauptgeschäftsführer angestellt und entlassen.
5. Innerhalb der Geschäftsstelle koordiniert der Hauptgeschäftsführer die Arbeiten der Geschäftsführer und Referenten. Er hat Weisungs- und Kontrollbefugnis.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates, den Mitgliederversammlungen, Tagungen der Fachverbände, der Fachabteilungen und der Sachausschüsse mit beratender Stimme teil.
7. Soweit einzelne Fachverbände und Fachabteilungen eigene Geschäftsstellen unterhalten, hat der Hauptgeschäftsführer des Industrieverbandes das Recht, Einblick in die einschlägigen Unterlagen zu nehmen, sofern dies zur Durchführung seiner satzungsgemäß festgelegten Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 13

Finanzwesen

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung des Industrieverbandes ist ein Jahresetat zur Genehmigung vorzulegen.
2. Zur Bestreitung der laufenden Kosten und der sonstigen Verpflichtungen werden Umlagen erhoben, deren Höhe und Aufbringungsweise von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für die Kassenführung und Buchhaltung des Industrieverbandes sind die Richtlinien und Weisungen des Präsidenten maßgebend. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der geprüfte Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr vorzulegen. Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung.

4. Die Mitgliederversammlung wählt eine Finanzkommission jeweils für 2 Jahre, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die die ordnungsgemäße Finanzgebarung zu überwachen hat. Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptgeschäftsführer hat der Finanzkommission vierteljährlich einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Industrieverbandes vorzulegen.
5. Die Fachverbände, Interessengemeinschaften, Fachabteilungen und Fachgruppen sind berechtigt, zur Deckung besonderer, für ihr Fachgebiet vorgesehenen Aufwendungen, Umlagen zu erheben. Über die Höhe und Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung der Fachverbände, Interessengemeinschaften, Fachabteilungen und Fachgruppen.

Artikel 14

Streitigkeiten

1. Die Mitglieder des Industrieverbandes verzichten auf Beschreitung des gerichtlichen Weges in allen das Mitgliedsverhältnis betreffenden Streitigkeiten und unterwerfen sich der Entscheidung eines nach den Bestimmungen der ZPO zu bildenden Schiedsgerichtes, das mit 3 Personen besetzt ist und seinen Sitz in Frankfurt am Main hat. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die ernannten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes, so soll der Präsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt um die Benennung eines Obmannes gebeten werden.
2. In Rechtsstreitigkeiten gemäß den in § 91 GWB aufgeführten Fällen sind die Mitglieder berechtigt, im Einzelfall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht zu verlangen. Sie unterwerfen sich einer gesonderten schiedsrichterlichen Vereinbarung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Verweigert eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters oder kommt sie der Aufforderung zur Ernennung binnen 14 Tagen nicht nach, so übt das Präsidium des Verbandes anstelle der säumigen Partei das Ernennungsrecht aus.

Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Im übrigen sind für das Schiedsgericht die Bestimmungen der Zivilprozessordnung maßgebend.

Artikel 15

Auflösung des Industrieverbandes

1. Zur Auflösung des Industrieverbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Er kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, beschließt die Mitgliederversammlung über seine Verwendung.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main (06.02.2007) in Kraft.

Schiedsrichterliche Vereinbarung
des Industrieverbandes Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V.
Frankfurt am Main

Die Mitglieder des Industrieverbandes Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. verzichten auf Beschreitung des gerichtlichen Weges in allen das Mitgliedsverhältnis betreffenden Streitigkeiten und unterwerfen sich der Entscheidung eines nach den Bestimmungen der ZPO zu bildenden Schiedsgerichtes, das mit 3 Personen besetzt ist und seinen Sitz in Frankfurt am Main hat. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die ernannten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes, so soll der Präsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt um die Benennung eines Obmannes gebeten werden.

In Rechtsstreitigkeiten gemäß den in § 91 GWB aufgeführten Fällen sind die Mitglieder berechtigt, im Einzelfall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht zu verlangen.

Verweigert eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters oder kommt sie der Aufforderung zur Ernennung binnen 14 Tagen nicht nach, so übt das Präsidium des Verbandes anstelle der säumigen Partei das Ernennungsrecht aus.

Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Im übrigen sind für das Schiedsgericht die Bestimmungen der Zivilprozessordnung maßgebend.

Diese schiedsrichterliche Vereinbarung ist Bestandteil der Satzung des Industrieverbandes.

06.02.2007